

18. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Georg P. Kössler (GRÜNE)**

vom 14. Mai 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Mai 2019)

zum Thema:

**Klimaschutz in Bebauungsplänen – Bezirk Neukölln**

und **Antwort** vom 29. Mai 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Juni 2019)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Georg P. Kössler (Grüne)  
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/18915  
vom 14. Mai 2019  
über Klimaschutz in Bebauungsplänen – Bezirk Neukölln

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Frage zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk Neukölln um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Der Bau von Solaranlagen kann in Bebauungsplänen festgeschrieben werden, um den Ausbau Erneuerbarer Energien in Berlin voranzutreiben.

Frage 1:

Wie viele Bebauungspläne wurden in den letzten 10 Jahren im Bezirk Neukölln aufgestellt?

Antwort zu 1:

Im Zeitraum von Januar 2010 bis einschließlich April 2019 wurden 46 Bebauungspläne festgesetzt. Weitere rund 165 Bebauungspläne mit unterschiedlicher Priorität befinden sich derzeit im Verfahren.

Frage 2:

Wie viele davon enthalten die Auflage zum Bau einer Solaranlage nach § 9 Abs. 6 BauGB? Bitte auflisten nach B-Plan.

Antwort zu 2:

Gemäß § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) können „nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen, gemeindliche Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang sowie Denkmäler nach Landesrecht ... in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu ihrem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind“.

Im Zuge der Klimaschutznovelle 2011 wurde Absatz 6 hierbei um die nachrichtliche Übernahme von gemeindlichen Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang ergänzt. Die Kommunen können auf der Grundlage von § 16 Erneuerbare-Energien-WärmeG (EE-WärmeG) gegebenenfalls einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben; im Bebauungsplan selbst kann ein Anschluss- und Benutzungszwang jedoch nicht festgesetzt werden.

Zur Möglichkeit einer Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB wird auf die Beantwortung der Drucksache 18/16924 verwiesen. Ergänzend ist hierzu anzumerken, dass die Musterfestsetzungen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen zum Klimaschutz ebenfalls keine Nutzungspflicht zur Installation von Solaranlagen begründen, sondern lediglich der Vorbereitung zur Installation von Solaranlagen dienen.

Dies vorausgeschickt, enthalten keine Bebauungspläne im Bezirk Neukölln entsprechende Festsetzungen zum Bau einer Solaranlage. Ungeachtet dessen gehört es zu den Aufgaben der Bauleitplanung, Belange des Klimaschutzes entsprechend § 1a Abs. 5 BauGB im Rahmen der planerischen Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Dies kann beispielsweise in der sinnvollen Kombination von Dachbegrünungen, die als Ausgleichsmaßnahme verpflichtend im Bebauungsplan festgesetzt werden können, und Solaranlagen bestehen. Durch Begrenzung des zu begrünenden Dachflächenanteils oder durch Ausnahmeregelung zugunsten technischer Einrichtungen erhalten die Bauherren hierbei die Möglichkeit, Solaranlagen zusätzlich auf einem Dach zu errichten.

Frage 4 (eine Frage 3 wurde nicht gestellt):

Wie viele Bebauungspläne befinden sich gerade im Verfahren?

Antwort zu 4:

Siehe Antwort zu 1.

Frage 5:

Wie viele davon enthalten die Auflage zum Bau einer Solaranlage nach § 9 Abs. 6 BauGB? Bitte auflisten nach B-Plan.

Frage 6:

Wenn sie die Auflage nicht enthalten – warum nicht? Bitte für die einzelnen Pläne begründen.

Antwort zu 5 und 6:

Siehe Antwort zu 2.

Frage 7:

Wie viel Zeit wurde dem Bezirk zur Beantwortung der Frage gegeben?

Antwort zu 7:

Für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage hatte der Bezirk 4 Werkzeuge Zeit.

Berlin, den 29. Mai 2019

In Vertretung

Lüscher

.....  
Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung und Wohnen